



Botschaft «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung der Aufsicht in der 2. Säule» (Geschäftsnummer 19.080) - Update

Dr. Othmar Filliger

Volkswirtschaftsdirektor NW

Präsident des Konkordatsrates der Zentralschweizer BVG-
und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage: Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG (Botschaft)
2. Aktueller Stand
3. Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



1. Vorlage (Botschaft): Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG

Art. 61 Abs. 3 BVG «Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.»

soll gemäss der Botschaft des Bundesrates mit einem dritten Satz ergänzt werden:

«... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.»

Vgl. Unterlagen zum Parlamentariertreffen vom 15. Januar 2020: [MEDIENINFORMATION \(zrk.ch\)](https://www.zrk.ch/MEDIENINFORMATION), [Folie 1 \(zrk.ch\)](#)



2. Aktueller Stand

Ständerat (Erstrat) hat am 14. Juni 2021 mit absolutem Mehr die Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG abgelehnt (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53330>).

Die Vorlage wird in der Frühlingsession 2022 im Nationalrat beraten.

Die SGK-N lehnt die Ergänzung in der vorgeschlagenen Form ab und schlägt vor, dass **Mitglieder der kantonalen Departemente, die mit Fragen der 2. Säule betraut sind, nicht Einsitz in die regionalen Aufsichtsbehörden nehmen dürfen** (Sitzung vom 19. November 2021, Stimmverhältnis: 14:11; <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-11-19.aspx>).



2. Aktueller Stand

Es gibt aus der SGK-N zwei Minderheitsanträge:

- Minderheit I (Sauter, Dobler, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Mettler, Moret Isabelle, Nantermod, Wasserfallen Flavia, Wyss)

Absatz 3 gemäss Bundesrat

- Minderheit II (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Molina, Prelicz-Huber, Ryser, Wasserfallen Flavia, Wyss)

Absatz 3 weitere Ergänzung: « Sie dürfen auch keine Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter sein.»

Vgl. Fahne 2022 I N: N2 D.pdf, Fahne Frühjahrsession 2022 Nationalrat, S. 57 ([N2 D.pdf \(parlament.ch\)](#))



3. Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

- Die Organisation der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ist Sache der Kantone. Es gibt keinen Grund, in die Organisations-hoheit der Kantone einzugreifen. Am besten wäre deshalb keine Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG.
- Mit dem «Kompromissvorschlag» der SGK-N und dem Antrag der Minderheit II könnten wir leben. Es sind Governance-Regelungen und entsprechen der aktuellen Situation.
- Wichtig ist, dass es bei diesen allfälligen Ausschlüssen bleibt. Weitere im Artikel nicht erwähnte Personen, Magistratspersonen oder Berufsgruppen sollen nicht ausgeschlossen werden (qualifiziertes Schweigen und keine Gesetzeslücke).